



# Neuerungen und Änderungen im Pflegerecht nach dem PSG III

## Inhalt:

1. Das PSG III im Kontext der Pflegereformen dieser Legislaturperiode
  - > Herausforderungen in der Pflege
  - > Pflegegesetzgebung vor (und neben) dem PSG III
  
2. Neuerungen und Änderungen durch das PSG III
  - > Bund-Länder-AG zur Stärkung der Rolle der Kommunen in der Pflege
  - > Maßnahmen zur Verhinderung von Abrechnungsbetrug
  - > Umsetzung des neuen PBB in der Hilfe zur Pflege (SGB XII)
  - > Regelung der Schnittstellen zwischen SGB XI, EGH und SGB XII
  - > Nachjustierungen von PSG I und PSG II

Dr. Martin Schölkopf  
Leiter Unterabteilung Pflegesicherung  
Bundesministerium für Gesundheit



## Herausforderungen in der Pflege

- Anstieg Zahl der Pflegebedürftigen (plus 40 Prozent bis 2030)
- Zunahme demenzieller Erkrankungen
- drohender Fachkräftemangel
- Erhalt der familialen Pflegekapazitäten
- flächendeckende Versorgung sichern, v.a. auch im ländlichen Raum
- Optimierung des Versorgungssystems (z.B. Schnittstellen)
- nachhaltige Finanzierung sichern

## Koalitionsvereinbarung der 18. Legislaturperiode:

- Pflege mit erkennbar besonderen Stellenwert
- Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs nach Erprobung noch in dieser Legislaturperiode
- Zahlreiche Leistungsverbesserungen bereits kurzfristig einführen
- Finanzrahmen: Einnahmen im Umfang von 0,4 Beitragssatzpunkten für Leistungsverbesserungen und neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff (+ 0,1 BSP für den Pflegevorsorgefonds)
- Strukturelle Vorhaben:
  - Qualitätssicherung, Transparenz, Entscheidungsstrukturen der Selbstverwaltung auf Bundesebene
  - Bund-Länder-AG zur Stärkung der Rolle der Kommunen in der Pflege

## Pflegegesetzgebung vor (und neben) dem PSG III

- PSG I: Umfangreiche Leistungsverbesserungen ambulant/stationär, Stärkung tariflicher Bezahlung, Pflegevorsorgefonds, erste Beitragssatzanhebung – 1.1.2015
- Gesetz zur besseren Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf: Pflegeunterstützungsgeld, Verbesserungen bei Pflegezeit und Familienpflegezeit – 1.1.2015
- Präventionsgesetz – 25.07.2015
- Hospiz- und Palliativgesetz – 8.12.2015
- Krankenhausstrukturgesetz – 1.1.2016
- PSG II: Qualitätssicherung/-transparenz, Pflegeberatung – 1.1.2016, Einführung neuer Pflegebedürftigkeitsbegriff, NBA, neues Leistungsrecht – 1.1.2017
- Pflegeberufereformgesetz: generalistische Ausbildung, Direktbeteiligung der Pflegeversicherung an der Ausbildungsfinanzierung, Umlagefinanzierung, kein Schulgeld mehr – noch in den parlamentarischen

## Drittes Pflegestärkungsgesetz – In Kraft seit 1.1.2017

### Inhaltliche Schwerpunkte

1. Umsetzung der Empfehlungen der Bund-Länder-AG zur Stärkung der Rolle der Kommunen in der Pflege
2. Maßnahmen zur Verhinderung von Abrechnungsbetrug in der Pflege
3. Umsetzung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs in der Hilfe zur Pflege (SGB XII)
4. Regelung der Schnittstellen zwischen SGB XI, Eingliederungshilfe und HzP
5. Nachjustierungen von PSG I und PSG II:
  - Präzisierungen bei den Besitzstandsschutzregeln
  - Präzisierungen bei den Regeln zur Qualitätssicherung
  - Regelungen zur Wirtschaftlichkeit von Lohnsteigerungen

## Drittes Pflegestärkungsgesetz

### 1. Stärkung der Rolle der Kommunen in der Pflege

- Sicherstellung der Versorgung mittels besserer Kooperation, Vernetzung und Planung (Verpflichtung der Pflegekassen zur Mitwirkung in Gremien auf Landes- und regionaler/kommunaler Ebene, Berücksichtigung der Empfehlungen)
- Initiativrecht für Kommunen zur Errichtung von PSP, klarere Regelungen für PSP
- Kommunen können nach §§ 7a, 37 Abs. 3 SGB XI beraten
- Modellvorhaben zur kommunalen Beratung (§§ 123, 124)
- Verbesserung der Mittelausschöpfung bei Förderung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag, Förderung regionaler Netzwerke

## Drittes Pflegestärkungsgesetz

### 2. Maßnahmen zur Verhinderung von Abrechnungsbetrug

- Krankenkassen erhalten ein systematisches Prüfrecht für Pflegedienste, die ausschließlich Leistungen der häuslichen Krankenpflege erbringen.
- In die Stichproben zur Qualitätsprüfung von Pflegediensten werden auch Personen einbezogen, die allein Leistungen der häuslichen Krankenpflege erhalten.
- Bei tatsächlichen Anhaltspunkten hinsichtlich eines fehlerhaften Abrechnungsverhaltens ist auch eine Prüfung unabhängig von den regelmäßigen Qualitätsprüfungen möglich.
- In den Landesrahmenverträgen ist zukünftig das Nähere zu Vertragsvoraussetzungen und Vertragserfüllung zu vereinbaren (damit auch für Zulassung wirksam; Kriterien z.B.: Geeignetheit des Betreibers)

## Drittes Pflegestärkungsgesetz

### 3. Neuer Pflegebedürftigkeitsbegriff in der Hilfe zur Pflege

- Der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff wird auch im Recht auf Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII und im Bundesversorgungsgesetz eingeführt.
- Orientierung am SGB XI, Ausnahme: Pflegegrad 1 (nur: Pflegehilfsmittel, wohnumfeldverbessernde Maßnahmen, Entlastungsbetrag)
- Sozialhilfeträger müssen notwendigen pflegerischen Bedarf ermitteln und feststellen – Kriterien sieht das Gesetz dafür nicht vor.
- Unterhalb von Pflegegrad 1 keine Hilfe zur Pflege
- Übergangsregelungen: In Fällen, in denen zum 1.1.2017 Ermittlung und Feststellung des Pflegegrads und des notwendigen pflegerischen Bedarfs noch nicht abgeschlossen sind, werden



## Drittes Pflegestärkungsgesetz

### 4. Schnittstellen zwischen SGB XI, EGH und HzP

- Nach eingehenden Erörterungen: Leistungen des SGB XI und der EGH bleiben im häuslichen Umfeld gleichrangig (§ 13 Abs. 3 ff.)
- Beim Zusammentreffen gleicher Leistungen unterschiedlicher Träger künftig regelhafte Vereinbarung, wie die Leistungserbringung und Kostenerstattung erfolgt (aus einer Hand)
- GKV-SV muss gemeinsam mit BAGüS bis zum 1.1.2018 in Empfehlungen Näheres zur Durchführung beschließen
- Die in §§ 43a, 71 Abs. 4 SGB XI geregelte Pauschalzahlung für pflegebedürftige Behinderte in stationären Einrichtungen für behinderte Menschen bleibt, jedoch neue Definition der Räumlichkeiten
- Ergänzend: Präzisierung der Abgrenzung zu ambulanten Wohngruppen

## Drittes Pflegestärkungsgesetz

### 5. Nachjustierungen von PSG I und PSG II:

- Erweiterung des Besitzstandsschutzes in stationärer Pflege
  - bei unterjährigen Erhöhungen des Pflegesatzes auch für den Zeitraum vom 01.02.2017 bis 31.12.2017
  - beim Wechsel in eine andere (ggf. auch neu zugelassene) Einrichtung
  - bei negativen Eigenanteilen
  - für Pflegebedürftige in Einrichtungen ohne Vergütungsvereinbarung
  - bei Inanspruchnahme von Kurzzeitpflege zwischen den Jahren
- Qualitätssicherung: Stärkung der Beteiligungsrechte der Betroffenen-organisationen, striktere Vorgaben für die Selbstverwaltung
- Kostenträger müssen künftig auch Zahlung von Löhnen bis zur Höhe des Tarifniveaus als wirtschaftlich anerkennen. Sie erhalten

## Ausblick: Was kommt in den nächsten Jahren?

- Begleitung der Umsetzung (neuer PBB, Qualität, Personalbemessung etc.)
- Fachkräftesicherung
- Umgang mit neuen Wohnformen
- Weitere Stärkung Prävention und Reha
- Effizienz in der Pflege